

# Mitteilung

Worben, März 2020

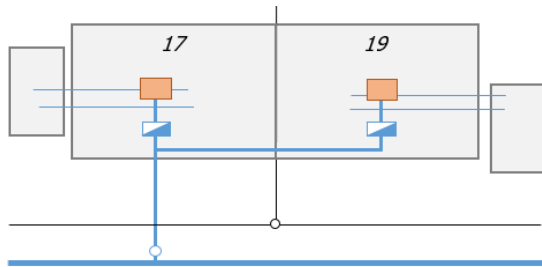
## Neuregelung von Gebäuden mit gemeinsamem Wasserzähler

Reglementsrevision vom 08.12.2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

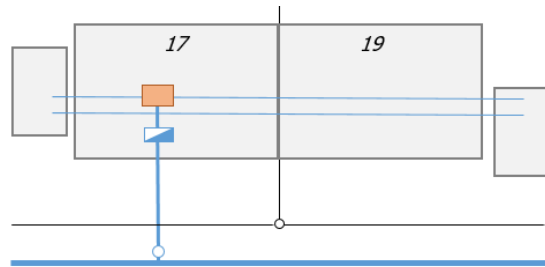
Ende 2018 haben die Gemeindedelegierten unserer zwanzig Verbandsgemeinden eine Reglementsanpassung beschlossen, welche der optimalen Nutzung erneuerbarer Energien sowie dem Trend der baulichen Verdichtung gerecht wird. Dadurch ist nun sichergestellt, dass die beiden folgenden (baugleichen) Situationen auch tarifär gleichbehandelt werden:

Situation 1: Doppelfamilienhaus mit separater Warmwasserbereitung und separatem Wasserzähler je Objekt



	Gebäude 17	Gebäude 19
Wasserkonsum	50 m <sup>3</sup>	150 m <sup>3</sup>
Grundgebühr (inkl. 50 m <sup>3</sup> )	CHF 315.00	CHF 315.00
Mengengebühr	CHF 0	100 m <sup>3</sup> à 2.10/m <sup>3</sup> = CHF 210.00
Total für beide Objekte	CHF 840.00	

Situation 2: Doppelfamilienhaus mit einer gemeinsamen Solaranlage und Warmwasserbereitung sowie einem Zähler



	Gebäude 17	Gebäude 19
Wasserkonsum	50 m <sup>3</sup>	150 m <sup>3</sup>
Grundgebühr (inkl. 50 m <sup>3</sup> )	CHF 315.00	CHF 315.00
Mengengebühr	100 m <sup>3</sup> à 2.10/m <sup>3</sup> = CHF 210.00	
Total für beide Objekte	CHF 840.00	

Die rechtsgleiche Behandlung ist in beiden Situationen somit sichergestellt. Ein weiterer Vorteil der neuen Lösung liegt darin, dass Nachbarn und Bauherren nun weitgehend selbst wählen können, ob sie z.B. eine gemeinsame technische Lösung (mit einem gemeinsamen Wasserzähler) oder eine verursachergerechte, objektspezifische Wassermessung (mit separatem Wasserzähler pro Objekt) bevorzugen.

Der Nachteil der neuen Regelung betrifft all jene, welche bisher davon profitiert haben, dass bei einem gemeinsamen Zähler die Grundgebühr nicht pro Objekt, sondern pro Zähler erhoben wurde. Diese Fälle werden nun korrigiert, d.h. die Grundgebühren werden nun konsequent pro Gebäude mit eigener Hausnummer erhoben. Da die SWG den Usus „pro Gebäude eine Grundgebühr“ bereits seit Jahrzehnten verfolgt, sind aktuell nur noch wenige Fälle von dieser Korrektur betroffen. Jene, die zu diesen wenigen Fällen gehören, bitten wir um Verständnis.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser Reglement finden Sie unter <https://swg-worben.ch> > Downloads > Wasserversorgungsreglement. Bitte insbesondere die Art. 23 und 36 beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre SWG